OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500285/8/Wim

Datum:
Linz, 26. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des E L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. November 2016, GZ: WR96-826-2015, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2018 und Einschränkung auf die Strafhöhe nach mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 2.500 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 25 Stunden, herabgesetzt wird.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren der belangten Behörde reduziert sich auf 250 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden, verhängt, weil er es zu verantworten habe, dass einem erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachgekommen wurde, indem die Versickerung von verunreinigten Niederschlagswässern aus dem Bereich von Verkehrs-, Stell-, Manipulations- und Lagerflächen in den Untergrund zumindest bis zum 18. April 2015 nicht eingestellt wurde.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben, die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die bezughabenden behördlichen Verfahrensakten. Daraus ergibt sich der Tatvorwurf mit der Einschränkung, dass sich aufgrund einer rechtskräftigen Vorbestrafung der Tatzeitraum von 31. Oktober 2013 bis 18. April 2015 reduziert. Diese Übertretung wurde auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Überdies ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass die geologische Situation mit einem Flurabstand von ca. 40 m bis zum Grundwasser keine akute Gefährdung des Grundwassers vermuten lässt. Weiters wurde letztendlich der wasserrechtlich konsensgemäße Zustand nunmehr hergestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die nunmehrige Strafreduktion war vorzunehmen, da sich ergeben hat, dass der Tatzeitraum des Straferkenntnisses insofern zu reduzieren ist, als es schon eine Vorbestrafung bis zum 31. Oktober 2013 gegeben hat und daher erst ab diesem Zeitpunkt bis zum spruchgemäßen Ende des Tatzeitraumes ein Tatvorwurf gegeben ist.

Überdies ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass die geologische Situation mit einem Flurabstand von ca. 40 m bis zum Grundwasser keine akute Gefährdung des Grundwassers vermuten lässt. Weiters wurde letztendlich der wasserrechtlich konsensgemäße Zustand nunmehr hergestellt, wenn auch mit erheblichen Verzögerungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer